



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 654.033/5-V/2/97 P

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

P-3/2-1997 (Ltg.-590/P-3/3-1997)
24. April 1997

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages
vom 24. April 1997, betreffend die Änderung des
NÖ Pflichtschulgesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. Mai 1997 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

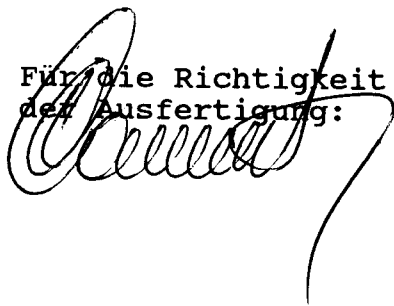
Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Mit Art. I Z 11 (§ 26 Abs. 2) des Gesetzesbeschlusses wird - abweichend von dem bereits in der Begutachtung problematisierten Gesetzesentwurf - die Klassenschülerhöchstzahl für Integrationsklassen mit 22 festgelegt. Diese Bestimmung läßt zusätzliche Klassenteilungen in Folge der Führung von Integrationsklassen erwarten.

Wie in der mit Note des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 24. März 1997, GZ 15.114/2-III/2/97, übermittelten Stellungnahme des Bundes zum zugrundeliegenden Gesetzesentwurf ausgeführt, kann eine Forderung nach zusätzlichen Lehrerplanstellen im Hinblick auf die vermehrten Klassenteilungen in Folge der Führung von Integrationsklassen nur insoweit anerkannt werden, als sich solche Klassenteilungen auch bei Anwendung der für den Bund geltenden Kriterien (§ 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 a SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. Nr. 766/1996) ergeben würden.

27. Mai 1997
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

20. Juni 1997

Landtag

GP-3/2-1997 Stempel
Bearbeiter Benagen

(Lfg.-590/P-3/3-1997)